

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt**  
**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde hat am 24.10.2024 unter der Beschlussnummer 019/02/2024 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt gebilligt und zur Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel:

Ziel der Planung ist Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie um ca. 100 ha. Im Ergebnis der Erweiterung des Sondergebietes für Windenergie sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Gemarkung Kroppenstedt geschaffen und damit der verstärkte Ausbau der Windenergie gefördert werden.



Auszug aus der TK 25

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 28.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025** im Zimmer Bauleitplanung / Liegenschaften (1. OG) der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen während der nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

<b>Montag, Mittwoch, Donnerstag</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Pörner (039403/ 158 244) oder Herrn König (Tel.-Nr. 039403/ 158 251) möglich.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de/Bauen-Kaufen/Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.westlicheboerde.de/Bauen-Kaufen/Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**Schutzgut Mensch

- Informationen zu umliegenden Nutzungen
- Informationen zu möglichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit
- Aufzeigen von Wirkfaktoren auf den Menschen
- Informationen zu Immissionen, wie Lärm (Schall) und Schattenwurf

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/ Biotop

- Informationen zu Lage und Betroffenheit der nächstliegenden Schutzgebiete
- Ergebnisse der Untersuchungen der Avifauna und der Fledermäuse
- Informationen zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
- Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff Biotopfläche, Arten- und Lebensgemeinschaften
- Informationen zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgüter Boden und Fläche

- Informationen zur Bodengeologie und zur Beachtung der Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes
- Informationen über freiraumstrukturelle Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zur Bodennutzung
- Informationen über die Betroffenheit bergbaurechtlicher und rohstoffgeologischer Belange
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, zu Oberflächengewässer und Hochwasserschutzgebiete und Wirkfaktoren
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Luft/ Klima

- Informationen zur regional- klimatischen Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Informationen und Analyse des gegebenen Landschaftsbildes
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
- Kompensationsbedarf für den Eingriff Landschaftsbild

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Hinweise zur Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmalen und zu erforderlichen Maßnahmen vor Baubeginn
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

**Folgende wesentliche umweltbezogene Gutachten liegen hierzu öffentlich aus:**

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt – West“ sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt, Stand August 2024
- Biologisches Gutachten zu den Avifaunistischen Untersuchungen 2014/2015 im Bereich der Windpotenzialfläche Kroppenstedt – Abschlußbericht Januar 2016
- Biologisches Gutachten zu Fledermaus- Untersuchungen im Bereich des geplanten Windparks Kroppenstedt vom Januar 2016

**Als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:**

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 15.03.2024, Az. 24.-20221-1167/1
- Landesverwaltungsamt LSA, Ref. Immissionsschutz vom 12.03.2024, Az. 21102/01-4502/2024.BP
- Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 15.03.2024, Az. 2018-00048
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 18.03.2024, Az. R2-61240/6 LK BK 2024/20
- Landkreis Börde vom 06.03.2024, Az. 2024-00544-bf
- Landesamt für Geologie und Bergwesen LSA vom 12.03.2024, Az. 32-34290-1106/1/7812/2024
- Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Referat Bodendenkmalpflege vom 28.03.2024, Az. 24-03061

Innerhalb der Auslegungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können auch unter Angabe des Planverfahrens „**Bebauungsplan Nr. 3/2023 „Windpark Kroppenstedt West“**“ und ihrer vollständigen Anschrift **per Email an die**

- **Verbandsgemeinde Westliche Börde:** [s.poerner@westlicheboerde.de](mailto:s.poerner@westlicheboerde.de)

oder an das

- **Architekturbüro Dipl.-Ing. Christian Boos:** [poststelle-abb@t-online.de](mailto:poststelle-abb@t-online.de)

gesendet werden.

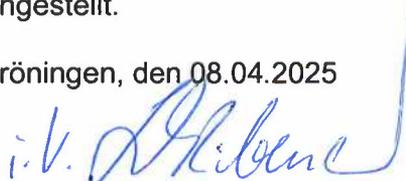
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mit allen Einwendungen, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend machen können, ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter der Internetadresse <http://bekanntmachung.westlicheboerde.de> eingestellt.

Gröningen, den 08.04.2025

  
Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister

**Verfahrensvermerk****Aushang vom 12.04.2025 – 25.04.2025**

Auszuhängen am: 11.04.2025 Ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

Abzunehmen am: 26.04.2025 Abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Hamersleben, Straße der Einheit (Arztpraxis)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Gunsleben, Hauptstraße 28 (Dorfplatz)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Straße der Freundschaft 34 (Dorfgemeinschaftshaus)

Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, Neue Reihe am Feuerwehrgerätehaus

Gemeinde Ausleben, Bauernwinkel 1

Gemeinde Ausleben, OT Otteleben, Thälmannstraße (Blumenpavillon)

Gemeinde Ausleben, OT Warsleben, Friedensstraße (Bushaltestelle)

Gemeinde Ausleben, OT Üplingen, Badelebener Straße (vor Wohnhaus Nr. 12)

Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (Parkplatz gegenüber Verwaltungssitz)

Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)

Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg

Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg

Stadt Gröningen, OT Stadt Großsalsleben, Grudenberg

Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche

Stadt Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)